

Herr Ivo Hoppeler

## Kurzfassung: Gemeinsames Handeln von Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden auf dem Finanzmarkt

Die Arbeit geht von der Annahme aus, dass Strafrecht und Strafverfolgungsbehörden allein zur nachhaltigen Bekämpfung und Aufarbeitung von Wirtschaftsdelikten nicht ausreichen.

Was man unter „Wirtschaftskriminalität“ versteht, kann vom jeweiligen Standpunkt wie auch von den verfolgten Zielen abhängen – womit der Begriff gemeinhin auch als unspezifischer Sammelbegriff verstanden wird. „Wirtschaftskriminalität“ entzieht sich somit einer trennscharfen Begrifflichkeit, weshalb er pragmatisch weit gefasst, und alle Verstösse in Wirtschaftsbeziehungen gegen wichtige Prinzipien der Wirtschaftsordnung, umfassen sollte.

Das grösste Defizit des Strafrechts in Bezug auf „Wirtschaftskriminalität“ ist dessen Nachgelagertheit an eine mögliche fehlbare Handlung. Die Beurteilung erfolgt retrospektiv. Die Funktion des Verwaltungsrechts ist diesbezüglich eine andere, es will unerwünschte Zustände nicht zulassen, vermeiden oder wieder beseitigen – es bringt eine präventive Komponente ins Spiel.

Um die Erfolgsrate, Durchschlagskraft und Effizienz von Untersuchungen bzw. deren Nachhaltigkeit auf dem Finanzmarkt zu steigern, wird deshalb vorgeschlagen, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Aufsichtsorgane untereinander zu verbessern. Die vom Gesetzgeber und den Branchengruppierungen geschaffenen Aufsichtsorgane sollen von den Strafverfolgungsbehörden als Partner besser akzeptiert werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, das spezifische Fachwissen und die umfangreichen Branchenkenntnisse der Aufsichtsorgane vermehrt zu nutzen und in die Planung und Untersuchungsführung bei Wirtschaftsstraffällen einfließen zu lassen. Gegenüber dem derzeitigen Stand ist aber dazu von beiden Seiten ein wesentlich erhöhter Kommunikationsbedarf nötig. Weitere Bedingung sind das Wissen um die jeweiligen Aufgabenbereiche, deren Abgrenzung und die bestehenden Möglichkeiten, ein Problem gemeinsam zu bearbeiten.

Ein weiteres Anliegen ist es, durch Information über ein hängiges Verfahren oder Gewähren von Akteineinsicht einem Wirtschaftsverfahren eine Breitenwirkung zu geben. Dadurch soll ein möglicherweise nicht nur strafrechtlich relevanter Verstoss gegen geltende Normen, nachhaltiger aufgearbeitet werden. Hier kann zum Beispiel an die Steuerbehörden gedacht werden, doch bietet sich je nach Bedarf dafür eigentlich das ganze Nebenstrafrecht des Bundes an.